

- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 5, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.

(4) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe (außer Zentrales Ersatzteillager Hartha des VEB Schuhmaschinenbau Weißenfels) liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

### § 3

#### Preiserrechnungsvorschrift

(1) Die Industrieabgabepreise sind nach der Preiserrechnungsvorschrift<sup>2</sup> Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellung-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie zu ermitteln und von den Herstellern listenmäßig zu erfassen.

(2) Die Preisformen für die sich nach dieser Anordnung ergebenden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

### § 4

#### Güteeinstimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterichtlinien entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen I.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q erfolgt ein Preiszuschlag von 2 %, bezogen auf den Betriebspreis.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

(4) Liegen für die Erzeugnisse noch keine gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterichtlinien vor, so gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Werkstandards und betrieblichen Güterichtlinien. Diese Werkstandards und betrieblichen Güterichtlinien sind beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie bzw. beim Erzeugnisgruppenbetrieb zu hinterlegen.

### § 5

#### Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Die Handelsspannen für den Produktionsmittelhandel ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.<sup>3</sup> Abweichend hiervon gilt bei Belieferung durch das Zentrale Ersatzteillager Hartha des VEB Schuhmaschinenbau Weißenfels ein Großhandelsaufschlag von 12 % auf den Industrieabgabepreis.

### § 6

#### Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung<sup>4</sup>,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen,
- c) der preisrechtlich zulässige Industrieabgabepreis für Transportgestelle, Kufen- und Schlittenhölzer sowie Spezialverpackungsmittel,
- d) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis für Folien und besondere Schutzhüllen aus Plaste, sofern diese nicht fest mit der Außenverpackung verbunden sind, zuzüglich eines Aufschlages von 7 % zur Abgeltung der Bezugskosten. Grundlage für die Preisermittlung des Aufschlages sind die Kosten für die Bruttomaterialmenge.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(3) Die Importabgabepreise gelten:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmärkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

<sup>2</sup> Diese Preiserrechnungsvorschrift wird vom VEE Kombinat Schuhe, J 485 Weißenfels, Novallsiräbe TO, den Herstellern und cc. sonstigen berechtigten Empfängerkreise r, rki zugestellt.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Freisanordnung Nr. 4bC5 vom 20. Juni 1968 - Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II Nr. 146 S. 953).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 13. 7).